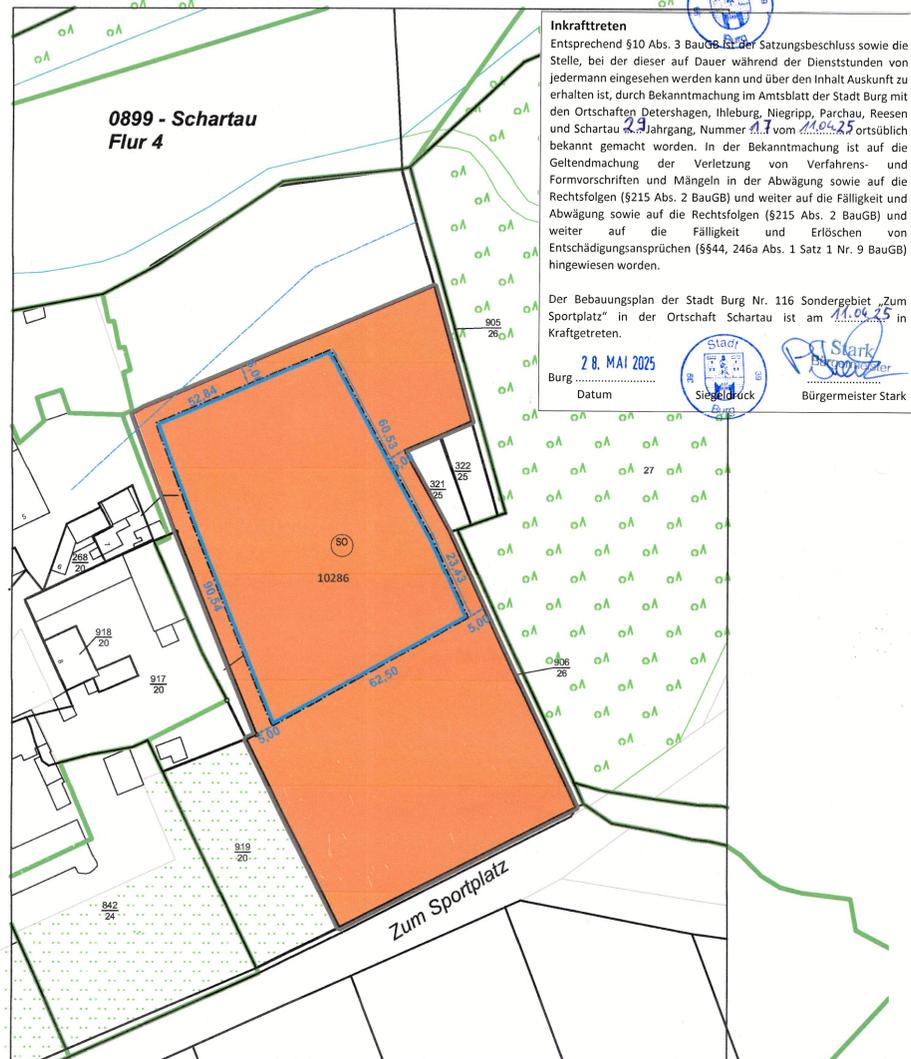


Teil A: Zeichnerische Festsetzung

Landkreis Jerichower Land
Bauamt
Genehmigt gemäß Verfügung
Az.: 63 62-2024-01965
vom heutigen Tage
mit Auflagen/Maßgaben/Hinweisen

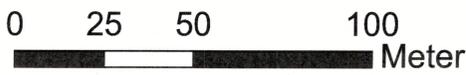
Genehmigt, den 07.11.2024
Im Auftrag
Drescher



Inkrafttreten
Entsprechend §10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der dieser auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit dem Ortschafte Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau 25. Jahrgang, Nummer 17 vom 11.04.25 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erläschern von Entschädigungsansprüchen (§§44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan der Stadt Burg Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau ist am 11.04.25 in Kraftgetreten.

28. MAI 2025
Burg
Datum
Siegeldruck
Bürgermeister Stark



Planzeichenerklärung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Wohnen und Pferdehaltung"

2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Baugrenze

3. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Hinweis

Lage der Trinkwasserleitung

Teil C: Hinweise

1. Denkmalschutz

Durch das Vorhaben ist die Liegenschaft "Alte Bergstraße 5 in Schartau (Gasthof "Zur Sonne") betroffen, welches als Kulturdenkmal im Sinne von § 2 (2) Nr. 1 (Baudenkmal) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkSchG LSA) gewidmet worden ist. Zu dem Denkmal besteht eine Sicht- und Wirkbeziehung. Gemäß § 14 Abs 1 Nr. 3 DenkSchG LSA sind die Baukultur, die Farbgebung und sämtliche Materialien aller Teile der Gebäudehülle vor dem Einreichen eines Bauantrags mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

2. Bodendenkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese nach § 9 Abs 3 DenkSchG LSA umgehende bei der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Die Baubetriebe sind auf diese gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen.

3. Kampfmittel

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Sachsen-Anhalt als Kampfmittelverdachtsfläche (Munitionsgefährdung) eingestuft. Insoweit sollten diese Flächen, auf denen zukünftig erdeingreifende Maßnahmen vorgenommen werden, vor deren Beginn auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft bzw. begleitet werden.

Teil B: Textliche Festsetzung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, sowie § 11, 16, 18 und 19 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wohnen und Pferdehaltung" dient vorwiegend der Unterbringung von einem Wohngebäude sowie von Gebäuden, Einrichtung und Anlagen für die Ausübung der Pferdehaltung mit maximal 8 Pferden. Eine auf erwerbswirtschaftlichen Ertrag ausgerichtete Pferdehaltung ist ebenso zulässig wie die Pensionstierhaltung. Weiterhin zulässig sind Gebäude und Räume für nicht störende Gewerbebetriebe und freie Berufe.

Allgemein zulässig sind:

a) die Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes mit maximal 300 m² Grundfläche für eine Wohneinheit, sowie Räume für nicht störende Gewerbebetriebe und freie Berufe.

b) die Errichtung von Gebäuden für die Pferdehaltung und einer Reithalle mit einer Gesamtgrundfläche von insgesamt 1.200 m² und einer maximalen Gebäudehöhe von 7 m, sowie Räume für nicht störende Gewerbebetriebe und freie Berufe. Die Zugänge zu Stall und der Reithalle dürfen nicht in Richtung Westen angeordnet werden. Als Höhenbezugspunkt festgesetzt wird die Oberkante der Fahrbahnmitte der Straße "Zum Sportplatz" in Verlängerung der südlichen Grenze des Geltungsbereichs.

c) die Errichtung von Nebenanlagen (wie z.B. Geräteräume, Einrichtung für Abfallbehälter, Anlagen zur Hobby- bzw. Kleintierhaltung und Gartenlaube) i. S. des § 14 (1) BauNVO oder Garagen und Stellplätze, die einen räumlich-funktionalen zur Hauptnutzung "Wohnen" stehen, sowie Nebenanlagen die der räumlich-funktionalen zur Hauptnutzung "Pferdehaltung" stehen (wie z.B. Lager, Schuppen) bis zu einer maximalen Gesamtgrundfläche von 650 m² und einer maximalen Gebäudehöhe von 3 m, als Höhenbezugspunkt festgesetzt wird die Oberkante der Fahrbahnmitte der Straße "Zum Sportplatz" in Verlängerung der südlichen Grenze des Geltungsbereichs.

d) Anlagen zur Pferdehaltung wie z.B. Weiden, Reitplätze, Paddocks, Führanlagen innerhalb des Geltungsbereichs.

e) befestigte Zufahrten bis zu einer maximalen Gesamtgrundfläche von 500 m² innerhalb des Geltungsbereichs.

2. Solarfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB

a) Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

b) Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

2. Solarfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind insgesamt 1.600 m² dreireihige Baumstrauchhecken mit einen Reihenabstand mindestens 1 m und einem Pflanzabstand der Sträucher maximal 2 m aus Laubgehölzen der Pflanzliste zu pflanzen. In die Hecke ist zusätzlich alle 8 m ein Laubbaum zu pflanzen. Die Pflanzstandorte können den örtlichen Erfordernissen angepasst werden. Die anzupflanzenden Laubgehölze sind zu pflegen, fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang durch gleichwertig zu ersetzen.

Mindestanforderung an die zu pflanzende Qualitäten sind:

Bäume: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, 3 x verpflanzt
Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, 2 x verpflanzt
Sträucher: Höhe 60-100 cm, 2 x verpflanzt

Pflanzliste:

- Bäume I. Ordnung: Großbäume über 25 m Höhe
Feld-Ahorn - (Acer campestre)
Spitz-Ahorn - (Acer platanoides)
Berg-Ahorn - (Acer pseudoplatanus)
Hainbuche - (Carpinus betulus)
Rotbuche - (Fagus sylvatica)
Trauben-Eiche - (Quercus petraea)
Stiel-Eiche - (Quercus robur)
Silber-Weide - (Salix alba)
Winter-Linde - (Tilia cordata)
Sommer-Linde - (Tilia platyphyllos)
Berg-Ulme - (Ulmus glabra)
Flatter-Ulme - (Ulmus laevis)
Bäume II. Ordnung: Bäume bis 20 m Höhe
Feld-Ahorn - (Acer campestre)
Schwarz-Erle - (Alnus glutinosa)
Sand-Birke - (Betula pendula)
Holzapfel - (Malus sylvestris)
Vogelkirsche - (Prunus avium)
Wild-Birne - (Pyrus pyrastra)
Sal-Weide - (Salix caprea)
Bruch-Weide - (Salix fragilis)
Eberesche - (Sorbus aucuparia)
Kornelkirsche - (Cornus mas)

Sträucher

- Roter Hartriegel - (Cornus sanguinea)
Hasel - (Corylus avellana)
Zweigflügler Weißdorn - (Crataegus laevigata)
Schlehe, Schwarzdorn - (Prunus spinosa)
Rote Heckenkirsche - (Lonicera xylosteum)
Feld-Rose - (Rosa arvensis)
Hunds-Rose - (Rosa canina)
Wein-Rose - (Rosa rubiginosa)
Purpur-Weide - (Salix purpurea)

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wurde auf der Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen aufgestellt:

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Jan. 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Bauunzulassungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Jan. 2023 (Nr. 6).

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Satzung der Stadt Burg über den Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I r. 6) geändert worden ist und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat am 12.10.2023 der Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau der Stadt Burg bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung 22.08.2023 als Satzung erlassen.

Teil A: Planzeichnung im Maßstab 1:1000,

Teil B:

Textliche Festsetzungen der §§ 1 - 3

Burg 20. SEP. 2023
Datum
Siegeldruck
Bürgermeister Stark

Verfahrensvermerk

Beschluss über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 4.03.2021 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau der Stadt Burg beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 5.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau 25. Jahrgang, Nr. 10 ortsüblich bekannt gemacht.

Burg 20. SEP. 2023
Datum
Siegeldruck
Bürgermeister Stark

Beteiligung Raumordnung und Landesplanung

Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2021 erfolgt.

Burg 20. SEP. 2023
Datum
Siegeldruck
Bürgermeister Stark

Abstimmung benachbarter Gemeinden

Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2021 erfolgt.

Burg 20. SEP. 2023
Datum
Siegeldruck
Bürgermeister Stark

Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung inklusive Umweltbericht haben in der Zeit vom 5.07.2021 bis 22.07.2021 in der Stadtverwaltung Burg öffentlich ausliegen. Die Unterlagen waren gemäß § 4a Abs. 4 BauGB parallel auf der Internetseite der Stadt Burg eingestellt und für jedermann einsehbar. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg und den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau" 25. Jahrgang, Nr. 31 vom 25.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.

Burg 20. SEP. 2023
Datum
Siegeldruck
Bürgermeister Stark

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 15.09.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau der Stadt Burg mit der dazugehörigen Begründung inklusive Umweltbericht beschlossen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Burg 20. SEP. 2023
Datum
Siegeldruck
Bürgermeister Stark

Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau der Stadt Burg sowie die dazugehörige Begründung inklusive Umweltbericht haben in der Zeit vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 in der Stadtverwaltung Burg öffentlich ausliegen. Die Unterlagen waren gemäß § 4a Abs. 4 BauGB parallel auf der Internetseite der Stadt Burg eingestellt und für jedermann einsehbar.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg und den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau" 26. Jahrgang, Nr. 28 vom 29.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg 20. SEP. 2023
Datum
Siegeldruck
Bürgermeister Stark

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.10.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.

Burg 20. SEP. 2023
Datum
Siegeldruck
Bürgermeister Stark

Prüfung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)

Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.04.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Entwurf wurde angepasst und nach §3 Abs. 2 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4a Abs. 3 Satz 4 BauGB einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Dabei wurde mit Bezug auf §4a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können und die Dauer der öffentlichen Auslegung auf 14 Tage verkürzt.

Burg 20. SEP. 2023
Datum
Siegeldruck
Bürgermeister Stark

Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau der Stadt Burg sowie die dazugehörige Begründung inklusive Umweltbericht haben in der Zeit vom 2.08.2023 bis 27.08.2023 in der Stadtverwaltung Burg öffentlich ausliegen. Die Unterlagen waren gemäß § 4a Abs. 4 BauGB parallel auf der Internetseite der Stadt Burg eingestellt und für jedermann einsehbar.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg und den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau" 27. Jahrgang, Nr. 16 vom 2.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg 20. SEP. 2023
Datum
Siegeldruck
Bürgermeister Stark

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.06.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.

Burg 20. SEP. 2023
Datum
Siegeldruck
Bürgermeister Stark

Prüfung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)

Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.09.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg 20. SEP. 2023
Datum
Siegeldruck
Bürgermeister Stark

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan der Stadt Burg Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau bestehend aus Teil A Planzeichnung und dem Teil B Textliche Festsetzungen wurde gem. §10 Abs. 1 BauGB am 12.10.2023 vom Stadtrat der Stadt Burg als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichts wurde gebilligt.

Burg 20. SEP. 2023
Datum
Siegeldruck
Bürgermeister Stark

Bestätigung der Übereinstimmung

Es wird hiermit bezeugt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes übereinstimmt.

Burg
Datum
Siegeldruck
Bürgermeister Stark

Ausfertigung

Der Bebauungsplan der Stadt Burg Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau bestehend aus Teil A Planzeichnung und dem Teil B Textliche Festsetzungen wird hiermit ausfertigt.

Burg 20. SEP. 2023
Datum
Siegeldruck
Bürgermeister Stark

Inkrafttreten

Entsprechend §10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der dieser auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau 25. Jahrgang, Nummer 17 vom 11.04.25 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erläschern von Entschädigungsansprüchen (§§44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan der Stadt Burg Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau ist am 11.04.25 in Kraft getreten.

Burg 20. SEP. 2023
Datum
Siegeldruck
Bürgermeister Stark

Planerhaltung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung sind in Verbindung mit §215 BauGB eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine Verletzung der in §214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und Flächennutzungsplan sowie in §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

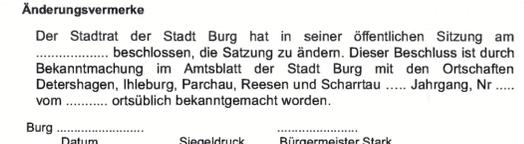
Burg
Datum
Siegeldruck
Bürgermeister Stark

Änderungsvermerke

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am ... beschlossen, die Satzung zu ändern. Dieser Beschluss ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau ... Jahrgang, Nr. ... vom ... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Burg
Datum
Siegeldruck
Bürgermeister Stark

Übersichtskarte



Daten: Landesamt für Vermessung und Geoinformation (G0-5010849-2014-5)



Daten: Landesamt für Vermessung und Geoinformation (G0-5010849-2014-5)

Logo of Stadt Burg and title: Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet "Zum Sportplatz" in der Ortschaft Schartau. Satzungen (1. Ausfertigung). Stand: 22.08.2023

Stadtverwaltung Burg
HIBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
15831 Blankenfelde-Mahlow
03370890240
Maßstab 1 : 1000 (A1)